

# Neue Regelungen für den Schutz und Erhalt essenzieller natürlicher Infrastruktur in der Volksrepublik China

## 1 HINTERGRUND

Am 12. März 2026 verabschiedete der Nationale Volkskongress Chinas das Ökologie- und Umweltgesetzbuch (= Umweltgesetzbuch) [生态环境法典], um die bestehenden Umweltgesetze und -vorschriften Chinas zu kodifizieren und zu aktualisieren. Es ist nach dem Zivilgesetzbuch von 2020 [民法典] das zweite formelle Gesetzbuch Chinas.

Für den Schutz der Natur verfolgt das Umweltgesetzbuch einen zweiteiligen Ansatz, der die Natur einerseits als Ökosysteme und andererseits als nutzbare Ressource betrachtet. Ziel ist, sowohl eine bestimmte Qualität der Ökosysteme zu erhalten als auch sicherzustellen, dass die Ressourcenbestände nicht übernutzt werden. Damit hat China etwas erreicht, was Deutschland trotz mehrerer Anläufe nicht geschafft hat: Ein einheitliches Umweltgesetzbuch, und dieses erkennt auch das Institut „Natürliche Infrastruktur“ an.

## 2 STRUKTUR UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das Umweltgesetzbuch ist in fünf Kapitel untergliedert. Teil I (Allgemeine Bestimmungen) enthält die allgemeinen Grundsätze und grundlegenden Regelungen des Gesetzes. Die Teile II bis IV bilden die drei Säulen des Umweltgesetzbuchs: Vermeidung und Bekämpfung von Umweltverschmutzung, ökologischer Schutz und umweltfreundliche und kohlenstoffarme Entwicklung. Teil V (Haftung und Schlussbestimmungen) regelt die Sanktionen für Verstöße.

Teil III des Umweltgesetzbuchs beginnt mit allgemeinen Regelungen und Grundsätzen. Art. 675 enthält, was man mit einer Staatszielbestimmung im deutschen Recht (z.B. Art. 20a Grundgesetz) vergleichen könnte: Der Staat soll umfassend die Komplexität der ökologischen Umweltfaktoren, die Integrität der Ökosysteme, die Kontinuität der natürlichen geografischen Einheiten sowie die Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung berücksichtigen. Er soll einen integrierten Schutz und eine systematische Bewirtschaftung der verschiedenen Ökosysteme verfolgen und ihre Vielfalt, Stabilität und Nachhaltigkeit gewährleisten.

## 3 SCHUTZ ESSENZIELLER NATÜRLICHER INFRASTRUKTUR

Mit dem Schutz essenzieller natürlicher Infrastruktur befasste sich bereits der 14. Nationale Fünfjahresplan (2021-2025). Er enthielt unter anderem das Ziel, die Echtzeit-Erfassung, das intelligente Management und die intelligente Überwachung von natürlichen Ressourcen zu stärken. Besonderer Fokus wurde sowohl auf die Erfassung und zentrale, einheitliche Speicherung von Umweltdaten gelegt, als auch auf die Optimierung digitaler Plattformen für ein umfassendes ökologisches und umweltbezogenes Management. Der Nationale Plan zur Entwicklung der städtischen Infrastruktur unter dem 14. Fünfjahresplan sah einen verstärkten Schutz für städtische Naturräume und den Aufbau eines zusammenhängenden und lückenlosen Systems urbaner ökologischer Infrastruktur vor, das blaue und

grüne Flächen miteinander verwebt und graue und grüne Elemente integriert. Die Gesamtfläche der blauen und grünen Räume sollte vergrößert und die Vernetzung der ökologischen Korridore verbessert werden.

Auch der [15. Fünfjahresplan](#) (2026-2030), der am 13. März 2026 angenommen wurde, betont die Notwendigkeit, die Umweltqualität durch Stärkung von Governance-Systemen und eine engere Verzahnung mit der Raumplanung zu verbessern. Er fordert den Ausbau von ökologischen Zonierungs- und Kontrollmechanismen und deren systematischere Einbettung in die Rahmenbedingungen der Raumplanung. Darüber hinaus soll der Plan besser koordinierte Entscheidungen zur Industrieansiedlung fördern, indem er ökologische Auflagen mit der Raum- und Wirtschaftsplanung verknüpft. Am 28. Mai 2026 veröffentlichte der Staatsrat den [Nationalen Plan zur Entwicklung der städtischen Infrastruktur unter dem 15. Fünfjahresplan](#). Dieser enthält einen eigenen Abschnitt zur Wiederherstellung und Entwicklung urbaner natürlicher Infrastruktur. Das Ziel des Aufbaus eines zusammenhängenden und lückenlosen Systems urbaner ökologischer Infrastruktur wird weiterhin verfolgt. Dazu sollen die Sanierung geschädigter Gebiete beschleunigt werden, Maßnahmen zur Beseitigung von Wasserverschmutzung sollen intensiviert und städtische Feuchtgebiete geschützt und saniert werden. Außerdem sollen lebenswerte und schöne Flüsse und Seen und mehr städtische Grünflächen geschaffen und der Schutz alter Bäume und Baumbestände verbessert werden.

Ziele zum Schutz der natürlichen Infrastruktur enthält auch das neue Umweltgesetzbuch: In Art. 680 des Umweltgesetzbuchs ist die grundlegende Verpflichtung des Staates festgelegt, ein System von Naturschutzgebieten in Form von Nationalparks, Naturschutzgebieten und Naturparks zu schaffen, das der Bedeutung des jeweiligen Naturraums entspricht und entsprechende Schutzstufen vorsieht. Näheres regeln die Artikel 853-869.

Besonders geschützt sind gemäß Art. 870 die Ökosysteme des Jangtse und des Gelben Flusses, anderer wichtiger Flussgebiete sowie des Qinghai-Tibet-Plateaus. Gemäß Art. 874 und 882 soll der Staat den Schutz dieser Ökosysteme stärken und ihre ökologischen Funktionen verbessern. Die industrielle Struktur und die Standortwahl in den genannten Flussgebieten müssen nach Art. 873 mit der Belastbarkeit der ökologischen Umwelt des jeweiligen Flussgebiets vereinbar sein. Es ist verboten, in den ökologisch wichtigen Funktionsbereichen der Flussgebiete Industriebetriebe anzusiedeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf das Ökosystem haben.

Am 03. Februar 2026 erließ der Staatsrat außerdem neue Vorschriften über die Errichtung und das Management von Schutzgebieten. In den Kernzonen der Schutzgebiete sind gemäß Art. 26 des [Erlasses 830](#) alle menschlichen Aktivitäten mit Ausnahme der folgenden Tätigkeiten verboten:

- Maßnahmen zum Schutz von Naturschutzgebieten, einschließlich Bestandsaufnahmen und Überwachung, ökologischer Wiederherstellung, Bewirtschaftungs- und Patrouillentätigkeiten, wissenschaftlicher Beobachtung, grundlegender Vermessung und Kartierung, Schutz von Kulturdenkmälern und anderem Kulturerbe, Katastrophenvorsorge und -hilfe, Notfallrettungsmaßnahmen sowie Tätigkeiten, zu deren Durchführung staatliche Organe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer Strafverfolgungsaufgaben verpflichtet sind;
- Notwendige Wirtschafts- und Lebensaktivitäten der ursprünglichen Bewohner\*innen sowie der Betrieb, die Instandhaltung und die Sanierung bestehender wichtiger Infrastruktur, die erhalten bleiben muss und nicht vermieden werden kann;
- Bau notwendiger linearer Infrastruktur, deren Verlegung unterirdisch, unter Wasser oder in der Luft unvermeidbar ist, sofern dies auf umweltverträgliche Weise erfolgt;
- Maßnahmen, die zur Wahrung der nationalen Sicherheit oder zur Umsetzung wichtiger nationaler Strategien erforderlich sind, sowie der Bau unvermeidbarer großer nationaler Projekte;
- Sonstige Maßnahmen, die durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben oder vom Staatsrat genehmigt sind.

Diese Regelungen sind erkennbar an bekannten Ausnahmeregimen angelehnt, wie etwa in Art 6 der FFH-Richtlinie.

Auf der übrigen Fläche der Schutzgebiete sind gemäß Art. 27 nur folgende menschliche Aktivitäten zulässig:

- Aktivitäten, die innerhalb der Kernschutzzonen zulässig sind;
- Bau, Betrieb und Instandhaltung wichtiger Infrastruktur, die mit der territorialen Raumplanung im Einklang steht und nicht vermieden werden kann;
- Paläontologische Fossilienuntersuchungen und -ausgrabungen, grundlegende geologische Untersuchungen, Prospektionsarbeiten zu strategischen Bodenschätzen sowie die Exploration strategischer Bodenschätze im vorgeschriebenen Umfang;
- Wiederansiedlung und Zucht seltener und gefährdeter wildlebender Tiere und Pflanzen sowie nicht zerstörerische Aktivitäten zur Entnahme von Exemplaren;
- Forstwirtschaftliche Aktivitäten, die mit den Schutzziele der Naturschutzgebiete im Einklang stehen, einschließlich der Pflege und Artenerneuerung von kommerziellen Plantagen;
- Aktivitäten im Interesse der Öffentlichkeit wie Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Ökotourismus, Bildung, Kultur und Sport;
- Sonstige Aktivitäten, die durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben oder vom Staatsrat genehmigt sind.

## 4 NUTZUNG NATÜRLICHER RESSOURCEN

Gemäß Art. 679 regelt der Staat die entgeltliche Nutzung aller Arten von natürlichen Ressourcen und verbessert das System der entgeltlichen Nutzung *natürlicher* Ressourcen, wobei sowohl das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Markt und die Ressourcenknappheit als auch der ökologische Wert und der Ausgleich zwischen den Generationen berücksichtigt werden sollen. Art. 689 stellt klar, dass die natürlichen Ressourcen nicht uneingeschränkt genutzt werden sollen, und verpflichtet den Staat ein System für die Erholung und Regeneration, beziehungsweise Wiederherstellung genutzter Ökosysteme zu implementieren.

Art. 693 führt die Kategorie der ökologischen Güter ein. Es wird ein Weg aufgezeigt, der Untersuchung, Überwachung, Zuweisung von Rechten und Pflichten, Eigentumsverhältnisse an Ressourcen, Wertermittlung und -bilanzierung sowie Wertrealisierung und -umwandlung umfasst. Diese Schritte sind von staatlichen Stellen, Unternehmen und gesellschaftlichen Akteuren bei der Erschließung des Werts ökologischer Güter zu unternehmen. Der Artikel stellt zudem sicher, dass eine solche Erschließung auf einem strengen Schutz der ökologischen Umwelt beruht.

## 5 BEWERTUNG

Dass China sein Umweltrecht kodifiziert und die Regelungen zum Schutz und Erhalt der essenziellen natürlichen Infrastruktur gestärkt hat, zeigt, dass die Regierung dort erkannt hat, dass erfolgreiches und damit nachhaltiges Wirtschaften ohne intakte Natur und ökologische Dienstleistungen unmöglich. Die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit ist vom Erhalt von Ökosystemen und deren Funktionen abhängig.

Eine direkte Umsetzung der Vorgaben des [Global Biodiversity Framework](#) ist nicht ausdrücklich zu erkennen. Flächengrößen sind jedenfalls im Gesetz selbst nicht umgesetzt. Allein aus dem Gesetzestext und den 5-Jahresplänen ist die Ambition hinter dem Schutzgedanken nicht gut bewertbar. Wie immer bei neu eingeführten Regelungen (zumal im Rechtsraum China) wird sich erst im Laufe der Zeit und in der Anwendung zeigen, wie effektiv sie sind.

Der Ansatz in Art. 870 ff. des Umweltgesetzbuchs sowie in Art. 26 und 27 des Dekrets 830 ist vielversprechend, eine Gebietskulisse für besonders schutzbedürftige und schützenswerte Teilgebiete der essenziellen natürlichen Infrastruktur zu schaffen, innerhalb derer menschliche Nutzungen stark eingeschränkt werden, die diese Ökosysteme schädigen könnten. Dies erinnert an das EU System Natura 2000.

Innovativ ist die Schaffung einer neuen Kategorie der ökologischen Güter in Art. 693 Umweltgesetzbuch. Er kann als Einstieg für staatliche und privatwirtschaftliche Investitionen in den Erhalt und die Stärkung der natürlichen Infrastruktur dienen. Denkbar wäre zukünftig eine Verknüpfung mit handelbaren „Nature Credits“ und die Entstehung neuer „natur-positiver“ Geschäftsmodelle und Dienstleistungen. Einen wichtigen Beitrag soll nach dem politischen Willen die angestrebte Stärkung intelligenter Monitoring- und Datenerhebungssysteme und die zentrale Sammlung und Bereitstellung von Umweltqualitätsdaten leisten.

## Impressum

© GLI, 16. Juni 2026

### Herausgeber:

Green Legal Impact Germany e.V.  
Oberlandstraße 26-35 | D-12099 Berlin

V.i.S.d.P.: Henrike Lindemann

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 38354 B.

### Autorin:

Dr. Franziska Johnna Albrecht

### Haftungsausschluss:

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

### Interessensvertretung:

GLI ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer [R003270](#) eingetragen und betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.